

Sitzungsvorlage DS 2012/111

Rechts- und Ordnungsamt
Lothar Kleb
Siegfried Schöpfer
(Stand: 16.03.2012)

Mitwirkung:

Verwaltungs- und Kulturausschuss
öffentlich am 26.03.2012

Aktenzeichen: 112.01

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen
- Information über genehmigte Tempo-30-Bereiche auf der Grundlage des Lärmaktionsplans
- Festlegen des Umfangs der Geschwindigkeitskontrollen

Beschlussvorschlag:

1. Über die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Grundlage des Lärmaktionsplans wird zunächst in der Presse und auf Anzeigetafeln informiert.
2. Die Stadt beschafft 11 Geschwindigkeitsanzeigetafeln für ca. 20.000 € und zwei beleuchtete/blinkende Verkehrszeichen für rund 15.000 €.
3. Geschwindigkeitsmessungen beginnen erst einige Zeit nach der Anbringung der Verkehrsschilder.
4. Für Geschwindigkeitskontrollen in Tempo-30-Bereichen wird auch das mobile städtische Geschwindigkeitsmessgerät eingesetzt. Um die Mehrarbeit aufzufangen, wird die Bußgeldstelle um eine 50 %-Stelle (Mitarbeiter Messtrupp) aufgestockt. Ein entsprechender Stellenanteil wird im Stellenplan des Nachtragshaushalts UA 1102 aufgenommen.
5. In der Gartenstraße und in der Jahnstraße wird je eine stationäre Messstelle eingerichtet (Gesamtkosten ca. 160.000 €, vorbehaltlich Nachtragshaushalt).

Sachverhalt:

1. Lärmaktionsplan

Im Rahmen des Lärmaktionsplans wurde untersucht, an welchen Straßenabschnitten die Lärmbelastung der Anwohner die sogenannten Auslösewerte der Umgebungslärmrichtlinie überschreiten. Insgesamt sah der Lärmaktionsplan auf 14 Straßenabschnitten eine Geschwindigkeitsreduzierung vor (wobei die Geschwindigkeitsreduzierung eine vorläufige und schnelle Maßnahme gegenüber einem wirkungsvolleren lärmoptimierten Asphalt darstellt). Diese Maßnahmen wurden vom Gemeinderat am 18.07.2011 beschlossen.

Beschränkungen der Geschwindigkeit erfolgen auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO. Die Anordnung der Stadt Ravensburg als Straßenverkehrsbehörde bedarf jedoch der Zustimmung des Regierungspräsidiums entsprechend Nr. 13 zu § 45 VwV-StVO. Das Regierungspräsidium hat mit Bescheid vom 30.01.2012 für folgende Straßenabschnitte die Zustimmung erteilt:

1. Ortsdurchfahrt Untereschach, B 30
2. Abschnitt der Ortsdurchfahrt Obereschach, B 467
3. Ortsdurchfahrt Knollengraben, B 32
4. Abschnitt der Wangener Straße, B 32
5. Teilbereich der Leonhardstraße, B 32
6. Teile der Zwerger-, Olga- und Karlstraße, K 7975
7. Abschnitt der Georgstraße, K 7975
8. Teilbereich der Gartenstraße
9. Abschnitt der Jahnstraße
10. Tempo-50-Bereich der Seestraße
11. Ziegelstraße

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wurde auf folgenden Streckenabschnitten abgelehnt:

12. Ortsdurchfahrt Bavendorf
13. Ortsdurchfahrt Dürnast
14. Weißenauer Straße

Auf diesen Streckenabschnitten ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums entweder die Lärmbelastung zu gering oder die Anzahl der Betroffenen rechtfertigt keine Beschränkung des Verkehrsflusses.

Für die genehmigten Straßenteile entspricht die Zustimmung weitgehend der vorgelegten verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Tempo-30-Bereiche beinhalten dabei die sogenannten "Hot Spots" des Lärmaktionsplans, lediglich natürliche Grenzen wie z. B. Einmündungen oder Kreuzungen wurden bei der Anordnung der Verkehrsbehörde berücksichtigt. **(Anlage: Pläne der Tempo-30-Bereiche).**

2. Geschwindigkeitsüberwachung

Mit dem Aufstellen der Verkehrsschilder (VZ 274-53 StVO, 30 km) ist bis etwa KW 14 oder 15 (um Ostern) zu rechnen. Erfahrungsgemäß wird es nicht jedem Verkehrsteilnehmer leicht fallen, sich an die neue Geschwindigkeitsbeschränkung zu halten. Das Aufstellen der Verkehrsschilder wird deshalb mit entsprechender Pressearbeit begleitet. Dabei wird die Öffentlichkeitsarbeit von der IK LAP unterstützt. Wichtig ist in erster Linie, die Akzeptanz für die Temporeduzierung aus Lärmschutzgründen bei allen Autofahrern und natürlich auch beim Schwerlastverkehr zu wecken.

In der ersten Zeit nach dem Aufstellen der Verkehrsschilder sollen die Verkehrsteilnehmer durch Anzeigegeräte und Blinklicht auf die nunmehr geltende Geschwindigkeitsreduzierung hingewiesen werden. Eine Ahndung erfolgt noch nicht. Die Verwaltung schlägt vor, weitere 11 Anzeigegeräte zu beschaffen und in den neuen Tempo-30-Bereichen zu platzieren. Der Stückpreis dieser Geräte liegt bei ca. 1.300 €, dies soll über "überplanmäßige Ausgaben" finanziert werden.

Während Gefahrenstellen von den Autofahrern in der Regel wahrgenommen werden und in der Folge Verständnis für eine vorsichtige und langsame Fahrweise vorliegt, fehlt diese Einsicht oft beim Lärmschutz. Der Zusammenhang zwischen Geschwindigkeit und Lärmbelastung der Straßenanlieger ist hierbei nicht sofort offensichtlich. Es wird deshalb unumgänglich sein, nach einer Eingewöhnungsphase das Einhalten der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auch zu kontrollieren.

2.1. Mobile Geschwindigkeitsüberwachung

Bei der Bußgeldstelle sind zwei Mitarbeiter auf die mobile Messanlage geschult. Mit dem Messwagen wird an bis zu 15 Tagen pro Monat (Beschluss des UVA vom 18.04.2007) während der Tageszeit gemessen, Nachtmessungen werden bislang nur sporadisch durchgeführt.

Für zusätzliche Nachtmessungen, bei gleichbleibendem Kontrollumfang während der Tageszeit, muss das Personal um eine halbe Stelle aufgestockt werden, das ergibt eine zusätzliche Arbeitszeit von etwa 65 Stunden pro Monat (netto). Der Zeitaufwand um eine Messstelle einzurichten beträgt etwa drei Stunden, nachts mit doppeltem Personal rechnerische sechs Stunden. Damit wären monatlich etwa 10 – 11 nächtliche Messstellen zusätzlich möglich, was für die neuen Tempo-30-Bereiche bedeutet, dass jede dieser Straßen einmal im Monat kontrolliert werden könnte - oder hochgerechnet auf das Jahr insgesamt etwa 120 Geschwindigkeitsmessungen in der Nacht durchgeführt werden können.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, jede Tempo-30-Straße (statistisch) einmal monatlich mit dem mobilen Geschwindigkeitsmessgerät zu kontrollieren. Dazu wird die Bußgeldstelle um eine 50 %-Kraft für den Messtrupp verstärkt und der Messwagen an den zugestanden 15 Messtagen pro Monat auch nachts eingesetzt (Messungen können in den nächtlichen Tempo-30-Bereichen fairerweise erst ab ca. 22:30 Uhr erfolgen).

Welche Auswirkungen sich für die Mitarbeiter in der Verwaltung ergeben ist noch nicht abschätzbar. Es liegen keine Erfahrungswerte vor ob und wie viel zusätzliche Bußgeldverfahren durch die Nachtmessungen durchgeführt werden müssen.

Nachdem Aussagen über die Anzahl und die Durchführung zusätzlicher Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind, entstehen für nächtliche mobile Geschwindigkeitsmessungen im dargestellten Umfang zusätzliche Personalkosten für eine 50 %-Stelle von jährlich ca. 20.000 €.

Die notwendige Personalstelle ist im Personalhaushalt 2012 nicht ausgewiesen und muss daher zusätzlich bereit gestellt werden. Es ist daher vorgesehen, die Stelle im Stellenplan des Nachtragshaushalts aufzunehmen. Die Personalmehrkosten für das laufende Haushaltsjahr können aus heutiger Sicht einmalig durch Einsparungen über den gesamten Personalhaushalt hinweg finanziert werden. Im Personalhaushalt 2013 werden die Kosten im Unterabschnitt 1102 jedoch zusätzlich ausgewiesen.

2.2 Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung

Zusätzlich zu den sporadisch stattfindenden mobilen Kontrollen sollen an zwei Hauptverkehrsachsen, weitere stationäre Messstellen eingerichtet werden.

Geeignete Standorte für stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen innerhalb der Tempo-30-Bereiche befinden sich in der **Jahnstraße** und in der **Gartenstraße**. Auf beiden Straßen gilt tagsüber Tempo-50, was bei der Messtechnik zu berücksichtigen ist. Es bietet sich deshalb an, diese beiden Straßen mit jeweils einem sogenannten Trafitower auszustatten, der für unterschiedliche Geschwindigkeiten angepasst ist. Der Preis für einen Trafitower liegt derzeit bei ca. 80.000 €, im Nachtragshaushalt 2012 werden deshalb Mittel von 160.000 € angemeldet.

Die bisherige Messstelle in der **Wangener Straße** liegt außerhalb des Tempo-30-Bereichs und die Messstelle in **Untereschach** liegt zu dicht am Beginn des Tempo-30-Bereichs (Verkehrsüberwachungserlass von 17.03.1997, 23.12.2004), sodass unsere bisherigen Messstellen für die Kontrolle der Einhaltung von Tempo 30 nicht genutzt werden können.

Diese beiden Messstellen werden bis zur nächsten Überholung im bisherigen Umfang genutzt und dann der Standort so verändert, dass beide Geschwindigkeitsbereiche (50km/h und 30 km/h) kontrolliert werden können.

In der **Karlstraße** und vor allem in der **Georgstraße** sind die Tempo-30-Bereiche relativ kurz, hinzu kommt, dass in beiden Straßen bestimmte Ampelanlagen rund um die Uhr in Betrieb sind. Durch eine intelligente Ampelsteuerung kann hier die Geschwindigkeit auf das Tempo-30-Niveau angenähert werden, sodass in diesen Bereichen nicht die oberste Priorität für stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen besteht.

2.3 Beleuchtete Anzeigegeräte

Obwohl die Tempo-30-Schilder nur die Geschwindigkeit in der Zeit von 22 bis 6 Uhr regeln, sind sie während des ganzen Tages sichtbar und können, wie Erfahrungen aus Friedrichshafen zeigen, die Verkehrsteilnehmer irritieren. Abhilfe wäre mit beleuchteten Schildern möglich, die nur in der fraglichen Zeit sichtbar sind und ggf. zusätzlich blinken. Allerdings liegt der Preis für ein derartiges elektronisches Verkehrsschild bei ca. 5.000 € (im Vergleich von etwa 100 € für ein Blechschild); hinzu kommen der Sockel, die Stromversorgung, Installation und evtl. zusätzliche Leitungen etc., insgesamt also rund 7.500 € pro Standort.

Wegen der hohen Kosten schlägt die Verwaltung vor, nur in den Straßen mit stationären Geschwindigkeitsmessanlagen beleuchtete und blinkende Verkehrszeichen aufzustellen.

3. Zusammenstellung der Kosten:

Durch die Umsetzung des Lärmaktionsplans sowie durch die Kontrolle der Verkehrsregelungen entstehen die folgenden Kosten (nicht berücksichtigt sind Informationskosten wie z. B. Presseveröffentlichungen, Flyer, Plakate etc.):

Neben dem Aufstellen der Verkehrsschilder, was Kosten von etwa 10.000 € beim Straßenbaulastträger verursacht, muss die Stadt zunächst für das Beschaffen von Anzeigegeräten (20.000 €) Mittel bereitstellen. Die Personalaufstockung der Bußgeldstelle (20.000 € jährlich), beleuchtete/blinkende Verkehrszeichen (15.000 €) sowie zwei stationäre Messstellen (160.000 €) führen insgesamt zu einmaligen Ausgaben von 195.000 € und zusätzlich zu jährlich 20.000 € laufende Personalkosten.

Die Kosten der Geschwindigkeitskontrollen werden in der Regel durch entsprechende Verwarn- und Bußgelder aufgefangen. Vergleichszahlen für Nachtmessungen liegen allerdings noch nicht vor. Zur Finanzierung der sofort entstehenden überplanmäßigen Ausgaben wird die Ersatzbeschaffung einer digitalen Kamera (anstelle analoger Technik) für die bestehenden stationären Messanlagen zurückgestellt.

(Vermögenshaushalt 1.1102.9350 – 38.000 €)

Kosten und Finanzierung:

Einmalige Kosten (Beschaffungs-/Herstellungskosten, abzügl. Zuschüsse, Beiträge usw.)	
100 VZ 274, 80 VZ 1042 (laufender Unterhalt)	€ 10.000
11 Anzeigegeräte (übermäßige Ausgabe)	€ 20.000
2 Trafitower (Nachtragshaushaltsplan)	€ 160.000
2 elektronische Verkehrsschilder (übermäßige Ausgabe)	€ 15.000

Laufende Kosten (u. a. Personal-, Sachkosten, abzüglich zu erwartende Einnahmen)	
Personalkosten (Halbtagsstelle)	€ 20.000

Mittelbereitstellung im Haushalt	
Verwaltungshaushalt: Fipo: 1.1102.4000.000	
Vermögenshaushalt: Fipo: Finanzposition Vermögenshaushalt/VKZ	

Anlagen:
Lagepläne